

Zusammenfassung

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist eine private Homepage, auf der ein Mann seine Liebe zu Tieren beschreibt.

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder unter 14 Jahren gemäß § 5 JMStV enthält, das Trennungsgebot jedoch eingehalten wurde.

Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen.

FSM Prüfung Nr. 14964

ENTSCHEIDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 13.02.2012 in der Zusammensetzung D, Dr. E, B beraten und entschieden:

- Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Das Angebot des Beschwerdegegners enthält entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder unter 14 Jahren. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien gemäß § 5 Abs. 5 JMStV seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist. Dies ist der Fall, es gibt keine Beanstandungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt	4
2	Entscheidungsgründe	4
2.1	Grundlage der Entscheidung	4
2.2	Bewertungseinheit	5
2.3	Bewertung durch den Beschwerdeausschuss	5
2.3.1	§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV (Tierpornographie)	5
2.3.2	Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote	6
2.3.3	Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote	7
2.3.3.1	Inhaltlich-formale Spezifika	9
2.3.3.2	Funktion und Intention	10
2.3.3.3	Identifikationsmöglichkeiten	10
2.3.3.4	Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad	11
2.4	Bewertung des Beeinträchtigungspotentials	11
2.5	Zusammenfassung	11

1 Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am 12.12.2011 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte ebenfalls per E-Mail am 12.12.2011; eine weitere Stellungnahme erfolgte durch den den Beschwerdegegner vertretenden Anwalt am 9.01.2012.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Website <http://www.t.com/b>. Es handelt sich dabei um eine private Homepage, auf der ein unter Pseudonym auftretender Mann („B“) seine persönlichen Erkenntnisse und Meinungen über Liebe zu und Liebe mit Tieren schildert. Das Gesamtangebot ist dem Milieu zoophiler Internetseiten zuzuordnen; nach Aussage des Anwalts des Beschwerdegegners war das Angebot bereits Gegenstand kriminalpolizeilicher Ermittlungen, die aber keine strafbaren Inhalte erkennen konnte. Nach Angaben der FSM Beschwerdestelle enthielt das Angebot ursprünglich auch tierpornographische Inhalte, die nach Einleitung des Beschwerdeverfahrens aber entfernt wurden.

Das beschwerdegegenständliche Angebot enthält praktisch im Hinblick auf die Frage der Jugendschutzrelevanz ausschließlich Text. Relevante Fotos, Videos oder Audiodateien sind dem Prüfausschuss nicht aufgefallen. Das unter <http://www.t.com/b> abrufbare Angebote inklusive der von dort verlinkten Unterseiten wurde umfassend inklusive der darin enthaltenen bzw. eingebetteten Text-, Audio- und Bild-Inhalte sowie stichprobenhaft der verlinkten Webseiten und Dokumente gesichtet.

2 Entscheidungsgründe

2.1 Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung bilden die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)¹, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM. Die vom der Beschwerdeführerin behaupteten Verstöße gegen Tierschutzgesetze sind insoweit nicht Prüfungsgegenstand des Ausschusses – im Übrigen

¹ Zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober 2009 (Bay.GVBl. Nr. 6/2010, S. 145 ff.), in Kraft getreten am 1. April 2010.

verbieten diese die tatsächliche Misshandlung von Tieren, nicht aber die Darstellung derartiger Praktiken.

2.2 Bewertungseinheit

Sowohl die ursprüngliche Beschwerde als auch die Überweisung an den Beschwerdeausschuss konzentrieren sich auf Aussagen zu dem Themenbereich „Sex mit Tieren“. Die jugendschutzrechtliche Bewertung bezieht sich vor diesem Hintergrund auf die Bewertungseinheit, wie sie sich aus den unter <http://www.t.com/b> abrufbaren Inhalten ergibt. Der Prüfausschuss sah sich insoweit nicht dazu aufgerufen, die gesamten unter der Second-Level-Domain abrufbaren Inhalte einer jugendschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Gesamtangebots Inhalte finden, die strafrechtlich oder jugendschutzrechtlich anders zu bewerten sein können.

Innerhalb der Bewertungseinheit befinden sich Inhalte, die anhand der Punkte „Home“, „Neues“, „Über mich“, „Schweigen“, „Das Gefühl“, „Sicherheit“, „Z.E.T.A.“, „Texte“, „Links“, „ZetaNET“, „Zoo-Chat“, „Zoocode“ und „Kommentar“ untergliedert sind.

2.3 Bewertung durch den Beschwerdeausschuss

Es besteht die Möglichkeit, dass die beschwerdegegenständlichen Inhalte geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Insoweit ist ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV zu prüfen. Zu prüfen sind daneben mögliche Verstöße gegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV, da möglicherweise tierpornographische Inhalte vorliegen. Selbst wenn der benannte Tatbestand nicht erfüllt ist, erscheint eine schwere Jugendgefährdung im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV nicht ausgeschlossen und ist entsprechend ebenfalls zu prüfen. Schließlich folgt die Bewertung, inwieweit das beschwerdegegenständliche Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Sinne von § 5 Abs. 1 JMStV enthält.

2.3.1 § 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV (Tierpornographie)

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschreibungen innerhalb der Bewertungseinheit sexuelle Kontakte zwischen Mensch und Tier zweifelsfrei beinhalten. Die von § 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV beschriebenen „sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren“ liegen hier also vor. Allerdings setzen sämtliche Formen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 generell unzulässigen harten Pornografie zunächst eine den strafrechtlichen Pornografiebegriff ausfüllende Darstellung

voraus.² Als pornografisch ist nach h.M. eine Darstellung anzusehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, und die dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.³

Das gesichtete Angebot mag geschmacklich streitbare Inhalte aufweisen, die Texte bewahren aber regelmäßig eine neutrale Ausdrucksweise, sie weisen keine expliziten, aufdringlichen Darstellungen des Sexualverkehrs mit Tieren auf. An einzelnen Stellen wird vom „Aufsteigen“ gesprochen, teilweise werden „Stimulationen“ umschrieben. Sexuelle Vorgänge werden jedenfalls nicht in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt.

Das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale von § 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV muss insoweit verneint werden.

2.3.2 Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie – unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung – „offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.“ Nach der h.M. ist von einer „schweren Jugendgefährdung“ dann auszugehen, „wenn die Erziehung von (Kindern und) Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten unmittelbar in Frage gestellt wird, weil sie durch die Wahrnehmung der einschlägigen Inhalte der nahen Gefahr ausgesetzt werden, dass sie eine dem – aus der Werteordnung der Verfassung abgeleiteten – Erziehungsziel entgegengesetzte Haltung einnehmen“.⁴ Die Möglichkeit einer gravierenden sozial-ethischen Desorientierung muss durch die Rezeption des Inhalts unmittelbar bevorstehen.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Angebote, die Sodomie beinhalten, als besonders außergewöhnliche sexuelle Praktiken nach den FSM-Prüfgrundsätzen das Präjudiz aufweisen, offensichtlich schwer jugendgefährdend zu sein, zumindest, wenn sie als vollkommen normal

² Erdemir in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. A., 2011, § 4 JMStV Rn. 32.

³ Perron/Eisele in Schönke/Schröder, StGB, 28. A., 2010, § 184 Rn. 4; vgl. auch Hertel in Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 2. A., 2008, § 4 JMStV Rn. 65.

⁴ Erdemir in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, § 4 JMStV, Rn. 52.

und nichts Außergewöhnliches oder als besonders lustvoll beschrieben werden.⁵ Beides ist im vorliegenden Angebot nicht der Fall: Der Verfasser erklärt mehrfach, dass Zoophilie gesellschaftlich geächtet und Zoophile als Aussätzige behandelt würden, wogegen er die Sachlage aus seiner Sicht der Dinge erläutern und relativieren möchte. Auch einen besonderen Lustgewinn durch Sodomie enthalten die gesichteten Texte nicht, vielmehr stellt der Autor die Liebe zu Tieren als Alternative zur Liebe zu Menschen dar – eine Haltung, mit der sich Menschen, die sich als „zoophil“ beschreiben, bewusst und explizit von „Sodomisten“ unterscheiden. Eine offensichtliche schwere Jugendgefährdung ergibt sich im Ergebnis daraus nicht.

2.3.3 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Die geprüften Inhalte können aber geeignet sein, die Entwicklung von Kindern und/oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Den Anbieter träfen insoweit die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 JMStV.

Zum einen kann sich eine Entwicklungsbeeinträchtigung durch textliche Darstellungen des Sexualverkehrs mit Tieren ergeben. Diese erfüllen wie gezeigt nicht den Tierpornographie-Begriff, weisen aber an Einzelstellen eine Explizitheit auf, die den Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung erreichen können:

- „Meine praktischen Erfahrungen aus unzähligen manuellen Stimulationen am Hund haben gezeigt, dass man bei Rüde wie Hündin zu einem Zeitpunkt, zu dem man in Analogie zum menschlichen Verhalten einen Orgasmus erwarten würde, ein kurzzeitiges, auffälliges Verhalten antrifft.“⁶
- „Wer seinen Hund masturbiert, weil er ihn liebt und ihm ein Sexualleben gönnen möchte, dass sich sein Tier nicht selbst besorgen kann, handelt sicher ebenfalls einvernehmlich, obwohl aus unterschiedlichem Kontext heraus: Der Hund genießt sexuelle Befriedigung. Der Mensch schöpft aus der gleichen Handlung die mentale Befriedigung, seinem Tier etwas Gutes getan zu haben.“⁷
- „Vergewaltigen kann man bestenfalls die Hündin. Der man, vulgär gesagt, auch dann 'was reinschieben kann, wenn sie nicht auf Anmache anspricht. Ihre körperlichen Tricks zur Verhinderung ungewollter Kopulation stellen für den wissenden, menschlichen Vergewaltiger keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund dar.“⁸
- „Hat mich doch schon mancher Rüde, trotzdem wir ein sexuell eingespieltes Team bildeten, nur weil ich mal drei Tage nicht verfügbar war, in aufgeregter Triebhaftigkeit beinahe totgerammelt, mir tiefe Biss- und Kratzwunden beigebracht. Weil ich –

⁵ FSM (Hrsg.), Prüfgrundsätze, 2. A., 2011, S. 132.

⁶ <http://www.t.com/b....html>

⁷ <http://www.t.com/...html>

⁸ <http://www.t.com/b....html>

aufgrund zu vieler Zuschauer – vielleicht einmal nicht so konnte, wie ich es ihm gerne gegönnt hätte, der Hund da aber anderer Auffassung war ... – und sich, weil der Stärkere, in der Folge einfach nahm was ihm "zustand". Und mich ganz UNEINVERNEHMLICH VERGEWALTIGTE!!!⁹

- „Datengrundlage:

- rund 1200 selbst stimulierte Rüden, Hündinnen und Kastraten beider Geschlechter
- rund 400 nach meinen Vorgaben durchgeführte, von mir assistierte Stimulationen
- an insgesamt rund 60 Hunden“¹⁰

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann sich dabei aus der sexualethisch-desorientierenden Wirkung derartiger Inhalte ergeben.

Zu den entwicklungspsychologischen Aufgaben, die Jugendliche leisten müssen, gehört auch, eine eigene Geschlechtsidentität und ein gesundes und gesellschaftlich akzeptiertes Verhältnis zur Sexualität zu entwickeln. Die Neigung, sich sexuell zu Tieren hingezogen zu fühlen, ist zumindest keine gesellschaftlich akzeptierte und als gesund eingestufte Sexualität – Zoophilie zählt nach der ICD-10-Klassifikation zu den „sonstigen Störungen der Sexualpräferenz“.

Bereits Jungen im Alter von 10-12 Jahren beschäftigen sich mit Pornografie und nehmen zunächst einmal alles auf, was ihnen zur Kenntnis gelangt, darunter auch gewalthaltige Pornographie oder Tierpornographie. Im Laufe der darauffolgenden Jahre werden solche Inhalte dann nach und nach zunehmend sicherer bewertet und entsprechend „aussortiert“, d.h. diese Inhalte werden nicht automatisch Skripte der eigenen Sexualität. Eine sexualethische Orientierung hat bereits soweit stattgefunden, dass junge Jugendliche um die Abnormalität der Zoophilie wissen. Sie nehmen diese dann als merkwürdige Spielart bzw. Ausdruckform der Sexualität wahr - mit ablehnender Haltung. Das zeigt sich etwa auch an Studien zum Thema Pornographie im Netz und auf dem Handy, bei denen ein Ergebnis war, dass Sex mit Tieren von Jugendlichen grundsätzlich als eklig gewertet bzw. abgelehnt wird.¹¹ Sie haben also bereits eine kritische Voreingenommenheit bezüglich derartiger Inhalte – diese kämpft in diesem Fall für die weniger restriktive Einschätzung der Entwicklungsbeeinträchtigung. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sind in Bezug auf selbstgemachte und medial vermittelte Sexualitätserfahrungen folglich in der Lage, mit Informationen zum Thema Sex mit Tieren so selbstsicher umzugehen, dass eine nachhaltige Entwicklungsbeeinträchtigung ausbleibt. Jüngere sind auf Grund der für sie aktuellen Sexualitätsentwicklung dagegen nicht oder weniger in der Lage, solche Angebote einzuordnen.

⁹ <http://www.t.com/b....html>

¹⁰ <http://www.t.com/b....html>

¹¹ Grimm/Rhein (2007): Slapping, Bullying, Snuffing! Zur Problematik von gewalthaltigen und pornografischen Videoclips auf Mobiltelefonen von Jugendlichen, S. 127; 35% der Jugendlichen kennen tierpornografische Videos (auf Handys), s. S. 105.

Für die abschließende Bewertung kommt es vor diesem Hintergrund auf die Prüfung der relevanten Inhalte hinsichtlich ihrer inhaltlich-formalen Spezifika, ihrer Funktion bzw. Intention, ihrer Identifikationsmöglichkeiten sowie ihres Interaktions- und Aktivierungsgrades an.¹²

2.3.3.1 Inhaltlich-formale Spezifika

Zunächst ist festzustellen, dass die expliziten und impliziten Darstellungen von sexueller Liebe zu Tieren, insbesondere Hunden, den Schwerpunkt der Bewertungseinheit bilden. Sowohl die Quantität der Beschreibungen des Sexualverkehrs (s. oben) als auch die Qualität – insbesondere aufgrund der Menge sexueller Kontakte des Verfassers zu Tieren und (pseudo-) wissenschaftlicher Ausdrucksweisen und Herleitungen – erreichen eine Intensität, die Minderjährige nicht unbeeindruckt lässt.

Im Gegensatz dazu muss aber festgestellt werden, dass die Darstellungen deutlich aus Sicht eines zoophilen Menschen erfolgen. Entsprechende (gemäßigte) Wertvorstellungen und Denkwelten sind erkennbar. Das Angebot macht auch keinen Hehl daraus, dass die Sichtweise eine subjektiv-zoophile ist. Dort, wo derartige Darstellungen und Äußerungen sich hinter der Anmutung verstecken, es handele sich dabei um vom wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse getragene „Untersuchungen“, können zumindest Jugendliche die Subjektivität dieser Erkenntnisse erkennen:

- „Bei all meinen Arbeiten hat sich bewiesen, dass die sexuelle Initiative fast immer vom Tier ausgeht. Hatte ich mir doch bei meinen diesbezüglichen Studien den Grundsatz zu Eigen gemacht, dass der Kontakt stets vom Tier initiiert werden muss, von mir weder direkt (durch taktile Reize oder stimulierende Chemie), noch indirekt (durch Animiergehabe, Imitation angeborener Verhaltensweisen unter Hunden vor dem Sexualakt) provoziert werden darf. Ich forderte einen sexuellen Kontakt nicht ein, bot ihn nicht an, sondern nahm lediglich einen mir angebotenen wahr. Selbst diese hemmende Prämisse behinderte meine Arbeiten kaum. Es fanden sich stets genug freilaufende Tiere, die mir "unsittliche Angebote" machten. Freiläufer wie Hofhunde, Männlein wie Weiblein begannen nach kurzer Zeit des Spiels, des gemeinsamen Wanderns, bei Pausen oder schon beim ersten Kontakt spontan, in rammelnder Manier aufzureiten, vor mir zu "stehen", mich hüftenschwingend anzugehen. Diese Erfahrung widerspricht der vielbenutzten Vergewaltigerthese. Real wird zunächst meist der MENSCH vom HUND vergewaltigt, nicht umgekehrt. Jeder Mensch, der den Umgang mit Hunden pflegt, ist wohl schon von fremden Tieren sexuell belästigt worden.“¹³

Inhaltlich-formal ist davon auszugehen, dass Jugendliche auch mit geringen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich zoophiler Themen erkennen, dass es sich bei dem Angebot um eine

¹² Vgl. FSM (Hrsg.), Prüfgrundsätze, 2. A., 2011, S. 141 ff.

¹³ <http://www.t.com/....html>

Darstellung eines „Betroffenen“ handelt, der entsprechend seine subjektive Sicht auf die Dinge vertritt. Die teils ekelig anmutenden Texte mögen abnormal sein, sie weisen aber zumindest keine Entwicklungsbeeinträchtigung für Jugendliche auf.¹⁴ Dies wird für jüngere Minderjährige aber regelmäßig der Fall sein, da Kinder Zoophilie noch nicht als abnormales Sexualverhalten interpretieren können und entsprechende Darstellungen ggf. weniger kritisch-reflektierend in die eigene sexualethische Entwicklung aufgenommen wird.

2.3.3.2 Funktion und Intention

Die Intention der Darstellungen stellen keine objektive Aufklärung und sachliche Berichterstattung dar, sondern erfolgen aus Sicht eines Zoophilen und mit dem Ziel, den Leser zu Verständnis für Zoophile zu bringen. Es geht dem Verfasser mehr um Aufklärung und das Hervorrufen von Verständnis, direkte oder mittelbare Aufrufe zur Nachahmung enthält das Angebot nicht. Teilweise sind kritisch reflektierende Textpassagen enthalten, es wird dann differenziert argumentiert.

Auf der Seite des Nutzers können subjektiv eingefärbte Darstellungen noch nicht gefestigte Einstellungen und Meinungen in eine Richtung stärken oder in Frage stellen. Die Intention des Hervorrufens von Akzeptanz und Verständnis, die mehrfach deutlich gemacht wird, lässt sich jedenfalls von Jugendlichen erkennen. Ihnen wird es regelmäßig möglich sein, den Wahrheitsgehalt, die Glaubwürdigkeit und die Nachvollziehbarkeit der subjektiven Gefühls- und Denkwelten abschätzen zu können.

Für Kinder können sich die Darstellungen dagegen als problematisch darstellen, da die Darstellungen durch wissenschaftlich anmutende Thesen und Meinungen untermauert werden. Dadurch wird eine vermeintlich logische Argumentationsweise erreicht und ein hoher Wahrheitsgehalt suggeriert. Hier können insbesondere Kinder Schwierigkeiten haben, die vorgebrachten Argumente kritisch zu hinterfragen. Es besteht dann die Gefahr, dass Kinder die einseitige Perspektive auf Zoophilie ein Stück weit internalisieren.

2.3.3.3 Identifikationsmöglichkeiten

Das Angebot weist kaum Identifikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf: Die Darstellungen richten sich weder von der Art der Darstellung noch von dem Sinn und Zweck an Kinder und Jugendliche. Aufgrund der textlastigen Darstellungen werden diese sich in der Regel auch kaum angesprochen oder motiviert fühlen, die Texte in Gänze zu lesen. Bezüge zur Lebenswelt von Kindern ergeben sich insoweit nicht.

Inhaltliche Interessen, Orientierungsbedürfnisse und ästhetische Vorlieben von Kindern und Jugendlichen werden mit dem Angebot kaum bzw. nicht bedient.

¹⁴ S. etwa die Ausführungen zum Ejakulat des Rüden: <http://www.t/... html>

2.3.3.4 Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad

Der Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad der Seite ist gering: Die spezifischen Gestaltungsmittel sind Texte mit sehr wenigen Bildern, die Kinder und Jugendliche weder direkt noch indirekt ansprechen, ihnen kaum Identifikationsmöglichkeiten bieten und – vom Kontaktformular abgesehen – praktisch keine Möglichkeiten der Kommunikation oder Interaktion mit dem Anbieter oder untereinander vorsehen.

2.4 Bewertung des Beeinträchtigungspotentials

Insgesamt enthält das beschwerdegegenständliche Angebot Inhalte, die für Kinder unter 14 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Ältere Jugendliche können den einseitigen Gedankenansatz dagegen erkennen und einordnen (Erkennbarkeit der Perspektive). Zudem ist das Angebot nicht darauf ausgerichtet, die subjektive Meinung des Verfassers zu Zoophilie zu übernehmen oder gar selbst zoophile Handlungen vorzunehmen; es ist darauf beschränkt, die Denkwelt eines Zoophilen zu beschreiben und ggf. Verständnis für diese Sichtweise aufzubringen. Das Beeinträchtigungspotential des Angebots für Jugendliche erscheint daher insgesamt eher gering.

Das Webangebot richtet sich in seiner Gestaltung und Ansprache nicht explizit an Kinder und Jugendliche; aufgrund der optischen Gesamtgestaltung und des Sprachstils weist das Angebot keine allgemeine visuelle oder textliche Affinität für kindliche und jugendliche Zielgruppen auf.

Zuletzt ist auch die Bedeutung der Meinungsfreiheit zu berücksichtigen: Ein geringes Beeinträchtigungspotential steht hier einem Einschnitt des Grundrechts auf Meinungsäußerung entgegen, so dass in diesem Fall der Jugendschutz hinter die Meinungsfreiheit zu treten hat.

2.5 Zusammenfassung

Die auf der beanstandeten Website angebotenen Darstellungen sind entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 JMStV. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses sind die angebotenen Inhalte geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 14 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien gemäß § 5 Abs. 5 JMStV seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist. Kein Unterbereich des hier geprüften Angebots richtet sich ausdrücklich oder implizit an Kinder. Weitere jugendschutzrechtliche Maßnahmen hat der Beschwerdegegner insoweit nicht vorzusehen. Der Prüfausschuss weist daneben auf die neu hinzugetretene Möglichkeit hin, das Angebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren.

Es wird keine Beanstandung ausgesprochen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

gez.

Dreyer (Vorsitz)

Eichenberg

Böker